

Methodenwechsel im Privatrecht Österreichs: von der Exegetik zur Pandektistik

Wilhelm Braunerder

I. Die überholte Sicht von Exegetik und Pandektistik

Die Entwicklung der Privatrechtswissenschaft in Österreich/Cisleithanien im 19. Jahrhundert wurde lange etwa wie folgt dargestellt: Die erste Hälfte habe die Exegetische Schule dominiert, die Exegetik, worauf bald nach 1850 eine Kehrtwendung mit der nun folgenden Historischen Rechtsschule eingetreten sei, kurz Pandektistik genannt. Während Hans Lentze diese Abfolge als Fragen an die Forschung formulierte,¹ wandelten sie nachfolgende Generationen unter Weglassen des Fragencharakters in Forschungsergebnisse um. An die Stelle behutsamen Erwägens traten zum Teil sogar deftige Behauptungen. Dazu zählten für die Exegetik solche Charakteristika wie „Dienst am Gesetzesbuchstaben“, der Gesetzestext sei „Alpha und Omega“ der Wissenschaft gewesen, es habe eine „geistige Isolierung gegenüber dem Auslande“ bestanden, die geschichtliche Dimension sei vernachlässigt worden.² Dem wird erklärend ein politisch-verfassungsrechtliches Argument unterlegt: Die so gedeutete wissenschaftliche Situation sei typisch für das rückständige System Metternich gewesen.³ Die Wende habe dann die Rede des Kultusministers Leo Thun-Hohenstein von 1852 gebracht. Mit dieser „Schmährede“ auf die Exegetik sei deren Ende und die Hinwendung zur Epoche der Pandektistik eingeläutet worden.

Als Kritik an all diesen Behauptungen lässt sich ein Diktum aus Goethes Schülerszene im *Faust* modifizieren: „Denn eben wo Begriffe [hier: *Quellenbenützung*] fehlen, da stellt ein Wort [hier: *unfundierte Phantasie*] zur rechten Zeit sich ein“. Es mutet nämlich höchst erstaunlich an, wie sehr allein schon leicht zugängliche gedruckte Quellen der zeitgenössischen juristischen Literatur schlicht unbeachtet blieben und überdies Thuns erwähnte Rede als zentrale Quelle unvollständig und damit einseitig interpretiert

1 Lentze, Die Eingliederung der Zivilrechtswissenschaft in die deutsche Pandektenwissenschaft, 59 ff.

2 Ogris, Die historische Schule der österreichischen Zivilistik, 451 f.

3 Ebd.

wurde. Ein weiteres Versäumnis besteht schließlich noch darin, dass die Entwicklung des tatsächlichen Rechtsunterrichts unterbelichtet blieb. Dies alles führte überdies zur falschen, nämlich um etwa zehn Jahre verspäteten Datierung des Beginns der Historischen Rechtsschule. Dazu gesellen sich ergänzende Facetten aufgrund von der älteren Sichtweise unbenutzt gebliebener archivalischer Quellen, die das Bild abrunden und komplettieren.

II. Die Zeit der Exegetischen Schule

Die folgenden Ausführungen könnten an der Epochencharakteristik „Exegetische Schule“ bzw. Exegetik Zweifel hervorrufen.⁴ Sie erscheint insgesamt aber doch als zutreffend, wenngleich nicht mit einem Ausschließungsanspruch gegenüber Modifikationen und Nebenströmungen. Im Zentrum der Wissenschaft steht in erster Linie das Gesetzesverständnis, was sich im Gegensatz dazu besonders bei der nachfolgenden Historischen Rechtsschule zeigen wird, denn für sie ist der Vorrang ein ganz anderer. Das wird verständlich, wenn man sich die hohe Wertschätzung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) selbst bei einem Kritiker der Exegetischen Schule wie Thun-Hohenstein vor Augen hält: Bei allen Einwänden gegen diese war das ABGB doch auch für den Unterrichtsminister das „mit Recht berühmteste Rechtskompendium der neueren Zeit“ (unten V.).

Bei Vertretern der Exegetik findet sich meist die charakteristische Betonung, dass ihre Methodik ausdrücklich den Regeln des ABGB folge, wie sie in dessen §§ 6 und 7 niedergelegt sind: Diese handeln von der „Anwendung“, sind also bei jedem Gebrauch des Gesetzes zu befolgen, sei es im Zuge einer Urteilsfindung, einer Rechtsauskunft oder einer wissenschaftlich-theoretischen Abhandlung. Lediglich die Randrubrik zu diesen Bestimmungen – nicht aber diese selbst – spricht von „Auslegung“ und legt somit die Regel „*in claris non fit interpretatio*“ nahe. Sie entspricht aber nicht dem Text von § 6, ebenso wenig dann aber auch der Überlegung, dass sich die Klarheit nicht von selbst ergibt, sondern stets zu ermitteln ist. Und dies nach einer bestimmten Methode, die mit den §§ 6 und 7 ABGB vorgeben wird. Damit hatte dieses aber keinerlei neue Verfahrensweise der „Anwendung“ kreiert, sondern die traditionelle fortgeführt, wie etwa 1554 im Distichon des M. Gribaldus Mopha niedergelegt: „*praemitto, scindo, sum-*

4 Zur Exegetik im Detail aufgrund zeitgenössischer Quellen siehe Brauneder, Privatrechtsfortbildung durch Juristenrecht in Exegetik und Pandektistik in Österreich, 44 ff.

mo casumque figuro / perlego, do causas, connoto, objicio“. Das gilt auch für die Vorläufer des ABGB, nämlich für das Teil-ABGB 1786 und für die galizischen Gesetzbücher. Hinzu kam allerdings die Regel über die Lückenfüllung mittels der „natürlichen Rechtsgrundsätze“ nach § 7 ABGB. Zur Zeit seines Inkrafttretens sollte sie etwa anhand der Naturrechtsdarstellungen erfolgen, wie sie Martini und Zeiller verfasst hatten, wobei es von diesem noch eine spezielle Erläuterung des ABGB aus naturrechtlicher Sicht gab, nämlich seinen sogenannten „Zweiten Kommentar“.⁵ Grundsätzlich folgten die Arbeiten zum ABGB in der Zeit vor 1850 dieser traditionellen, nämlich exegetischen Methode, wobei sich manche, wie erwähnt, ausdrücklich auf die in §§ 6 und 7 ABGB vorgeschriebene „Anwendung“ beriefen. So ist es insgesamt durchaus treffend, von der „Exegetischen Schule“, von der „Exegetik“ zu sprechen. Dazu muss generell noch in Rechnung gestellt werden, dass Österreich mit dem ABGB die neueste Zivilrechtskodifikation besaß, auf die man in nicht unberechtigter Weise stolz war, was selbst der erste Vertreter der Historischen Rechtsschule in Österreich, der Germanist Emil Franz Rössler, festhielt: „Unser österreichisches Gesetzesrecht steht in den vordersten Reihen neben den Schwesterrechten der übrigen europäischen Staaten“ (unten IV.).

Die Exegetik leistete aber mehr als einen bloßen „Dienst am Gesetzbuchstaben“, für den der ABGB-Text das „Alpha und Omega“ der wissenschaftlichen Betrachtung gewesen sei.⁶ Einzeluntersuchungen haben dies auch bekräftigt. So hielt 1987 Hermann Baltl mit Blick auf die Juristen des Vormärz generell fest, dass ihre negative Bewertung eine „nicht gerechtfertigte Pauschalverurteilung“ gewesen sei, und Gunther Wesener meinte konkret zu Franz Xaver Nippel, dessen abschätzige Beurteilung sei „nicht aufrecht zu erhalten“. Baltl und Wesener trafen ihre Feststellung aufgrund der Quellenlage. Ihr hält, wie eingangs angedeutet, noch viel mehr nicht stand. Das betrifft bereits ganz allgemein den angeblichen Zusammenhang mit dem politisch-verfassungsrechtlichen Rahmen. In Österreich habe dieser, nämlich das reaktionär-absolutistische Regime Metternichs, eine dürre exegetische Gesetzessicht gleichsam zwingend befördert. Dass dies keineswegs zutrifft, zeigt der Umstand, dass zur gleichen Zeit der *Code civil* Frankreichs auch von einer „*l'école de l'exégèse*“ bearbeitet und erklärt wur-

5 Brauner / Berger (Hg.), Abhandlung über die Principien des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

6 Hierzu eingehend Brauner, Österreichs Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), Bd. 1, 230 ff.

de, obwohl es hier keinen Absolutismus wie in Österreich, sondern ein frühkonstitutionelles Regierungssystem mit einem Zweikammerparlament und einer ihm verantwortlichen Regierung gab. Das, unter vielem anderem, wusste man im zeitgenössischen Österreich natürlich auch. Tatsächlich konnte „von einer geistigen Absperrung Österreichs im Vormärz keine Rede sein“⁷, nicht vom übrigen Europa und schon gar nicht von den anderen Staaten im Deutschen Bund. Wer es sich leisten konnte, den führte eine Bildungsreise, die „Kavalierstour“, durch Deutschland bis nach England mit Besuchen von Parlamentssitzungen etwa in London, in Paris oder in einer der süddeutschen Hauptstädte. Heimgekehrt berichtete man darüber, beispielsweise in einem Vortrag in einem der Lesevereine. Solche gab es in Österreich vor allem in den Landeshauptstädten, wo ihnen wie auch in anderen Orten das „gebildete Bürgertum“ angehörte, darunter die Juristen. Bekannt war etwa jener am Grazer Joanneum, wo man sich überdies um das Zustandekommen der „Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte“ im Jahre 1843 bemühte und 1846 die „Versammlung der deutschen Land- und Forstwirte“ stattfinden sollte⁸ – wahrlich keinerlei Absperrung gegenüber dem Ausland!

Eine herausragende Rolle spielte in Wien der „Juridisch-politische Leseverein“⁹, und zwar in vielerlei Hinsicht. Sein Name schloss an das „Juridisch-politische Studium“ an den Rechtsfakultäten zu dieser Zeit an und charakterisierte so seine Tätigkeiten, wenngleich ihm besonders auch Mediziner, Naturwissenschaftler, Techniker und Nationalökonomien angehörten. Der Eisenbahningenieur Carl Ritter von Ghenga, bekannt als Erbauer der ersten Gebirgsbahn Europas über den Semmering, berichtete hier über seine Eisenbahnbeobachtungen in Nordamerika wie auch seine Konkurrenten Carl Moering und der berühmtere Ludwig Negrelli. Friedrich List referierte über seine Eisenbahnpläne für den Deutschen Bund. Der spätere Minister Alexander Bach und andere schilderten ihre Parlamentsbesuche in London und in Paris im Zuge ihrer Kavalierstouren. So kam es auch, dass man im Leseverein in einer fiktiven „parlamentarischen Behandlung“ Österreich nach seiner Annexion des Freistaates Krakau 1846 dazu das

7 Lentze, Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein, 140; zum Folgenden Brauneder, Leseverein und Rechtskultur, mit Literatur auch zu anderen Lesegesellschaften. Siehe hierzu auch Dann (Hg.), Vereinswesen und bürgerliche Gesellschaft in Deutschland im 19. Jahrhundert.

8 Raffler, Zur Funktion und Bedeutung des Lesevereins am Joanneum in Graz (1819–1871).

9 Zu ihm insbesondere Brauneder, Leseverein und Rechtskultur, mit weiteren Details.

Recht absprach. Für Wiens Bildungswelt war das Ausland somit vielfach nahezu allgegenwärtig. Im Einklang mit der Studienhofkommission konnten Vorträge „zur Förderung wissenschaftlicher Rechtsstudien“ in Ergänzung der universitären Rechtsfächer gehalten werden, was auch ausländische Verfassungssituationen mit einschloss.

Besondere Bedeutung kommt dem Leseverein für die hier interessierende Rechtsentwicklung zu, und zwar in mehrfacher Hinsicht, vor allem aber durch seine Bibliothek, die durchaus auch unter Zensur stehende Werke anbot. Damit stellte sie den Mitgliedern die gesamte zeitgenössische juristische Literatur vor allem aus den deutschen Staaten zur Verfügung. Es ist ein grober Irrtum, anzunehmen, die bestehende Zensur von Druckwerken habe deren absolutes Verbot bedeutet. Die einzelnen Zensurkategorien hatten vielmehr die Aufgabe, „kritische“ Literatur nur bestimmten Personengruppen je nach Bildungsgrad zukommen zu lassen. So konnten in den Lesevereinen wie etwa zu Graz und besonders zu Wien zahlreiche unter Zensur stehende juristische Werke benützt werden. Dazu zählten insbesondere Aretins und Rottecks *Staatsrecht der constitutionellen Monarchie* (1839), vor allem aber das als „Verfassungsbibel der Liberalen“ charakterisierte *Staatslexikon* von Rotteck und Welcker (1834), Zöpfls *Grundriß des allgemeinen und des constitutionell-monarchischen Staatsrechts* (1841), Rottecks *Lehrbuch des Vernunftrechts* (1830) und Beccarias *Dei delitti e delle pene* (1797), um eine kleine Auswahl „zensurierter“ juristischer Fachliteratur zu erwähnen.¹⁰ Vor allem standen – nicht unter Zensur – die berühmten Werke von Savigny zur Verfügung: das *Recht des Besitzes* (1837), sein *System des heutigen Römischen Rechts* (1840) sowie die von ihm begründete *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft*. Sämtliche „Klassiker“ der historisch-systematischen Schule Savignys waren also zur Hand, ebenso das zentrale Werk der welthistorisch-philosophischen Richtung, nämlich von Eduard Gans *Das Erbrecht in seiner universalhistorischen Entwicklung* (1824/35), und aus der Rechtsgermanistik etwa Karl Friedrich Gerbers *Das wissenschaftliche Prinzip des gemeinen deutschen Privatrechts* (1846) und Beselers *Volksrecht und Juristenrecht* (1834). So konnte Johann Perthaler, ein Mitglied des Wiener Lesevereins und später ein enger Mitarbeiter von Minister Anton von Schmerling, 1842 seinem Vater schreiben: Nun „studiere ich Rechtsgeschichte“. Dies war damals zwar noch kein Pflichtgegen-

10 So in Wien: Brauneder, Leseverein und Rechtskultur, 487 ff., auf der Grundlage entsprechender Bücherverzeichnisse mit Zensurvermerken.

stand im Jus-Studium, dennoch schreibt Perthaler weiter: „Allen anderen Plunder, vor allem die mir verhaßten [exegetischen] Erläuterungen habe ich dem Kuckuck übergeben“. 1843 erschien Perthalers Buch *Recht und Geschichte* als eine „enzyklopädische Einleitung“ in das rechtswissenschaftliche Studium.¹¹ Nahezu fasziniert weitete sich sein Horizont über das im Universitätsbetrieb Gehörte hinaus. Aber es blieb keineswegs bei passiver Kenntnisnahme der historisch-systematischen Literatur. Sie fand durchaus Verwendung in Abhandlungen zum österreichischen Recht. Joseph von Winiwarter baute Savignys Ausführungen über die Juristische Person bereits in die erste Auflage seines ABGB-Kommentars von 1831 ein, die 2. Auflage folgte 1838.¹² Sie wirken hier bei § 26 wie ein Fremdkörper. Dies einmal dadurch, dass § 26 von der „Moralischen Person“ spricht und das ABGB den Ausdruck „Juristische Person“ gar nicht verwendet, weil es das Konstrukt Savignys nicht kennt. Zeiller gebraucht zwar in seinem ABGB-Kommentar¹³ den Ausdruck „juridische Person“, meint aber etwas ganz anderes: Er erläutert die Wendung in § 547, wonach Erbe und Erblasser „in Beziehung auf einen Dritten für *Eine Person* gehalten“ werden, mit der Wendung, der Erbe stelle zum Erblasser „dessen (juridische) Person vor (§ 16)“, wobei er, wie dieser Hinweis auf „§ 16“ zeigt, eine physische Person meint. Die Bedeutung der Leservereinsbibliothek für die Privatrechtswissenschaft manifestiert deutlich der erste ABGB-Kommentar im Sinne der Pandektistik. Er erschien zwar ab 1854, war aber natürlich in den Jahren zuvor schrittweise erarbeitet worden. Sein Verfasser Moriz von Stubenrauch fungierte als Bibliothekar dieser Bibliothek, und so hatte er hier die Werke der neuen Methode zur Hand.

Im Übrigen stieß die Bedachtnahme auf die Rechtsgeschichte ebenso wie diejenige auf die Rechtsvergleichung keineswegs auf strikte exegetische Ablehnung. Das zeigt bereits das Material der Exegetik:¹⁴ Parallelstellen aus dem Corpus Juris Civilis, dem ALR, dem *Code civil*, dem (West-)Galizischen Gesetzbuch, aber auch Vergleiche mit den bisherigen böhmischen,

11 Brauneder, Leseverein und Rechtskultur, 154.

12 Ebd., 127 f.

13 Franz von Zeiller, Kommentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch II/1, Wien 1812, 405: Erbe und Erblasser stellen eine „(juridische) Person vor (§ 16)“, was Zeiller im Sachregister folgendermaßen formuliert: „Der Erbe stellt die Person des Erblassers vor“ (Alphabetisches Register zu dem Commentare, Wien 1813, 158).

14 Brauneder, Privatrechtsfortbildung durch Juristenrecht in Exegetik und Pandektistik in Österreich, 51 f.; ders., Juristen in Österreich, 100 ff.; Brauneder / Berger, Abhandlung, 9 ff., 13, 23, 92 f.

mährischen, ungarischen und siebenbürgischen Rechten. Auch enthielten Zeillers *Probekommentar* von 1809 und sodann ab 1811 sein *Hauptkommentar* zum ABGB ausführliche historische Einleitungen. Weiters nahm er bei konkreten Kommentierungen vergleichend Bezug auf das ALR und den *Code civil* wie auch auf ein „russisches Gesetzbuch“, wenngleich in stark abnehmendem Maße von Paragraph zu Paragraph. Zeillers oben erwähnter „Zweiter Kommentar“ gibt eine naturrechtliche, manchmal sogar textferne Erläuterung des ABGB. So enthielt dieses Regeln zu der „Verwaltung und Nutzung des Frauenvermögens“ durch den Ehemann als Teil eines Ehepaktes (§§ 1237 ff. alt), wozu Zeiller ergänzte, dass in eben dieser Weise spiegelgleich der Mann seiner Ehegattin die Verwaltung und Nutzung seines Vermögens überlassen könne, obwohl sich dafür im Gesetzestext keinerlei Hinweis findet. Ein besonderes Stück Rechtsvergleichung lieferte der schon erwähnte Franz Xaver Nippel¹⁵ nach seinem „Handbuch“ zum Privatrecht von 1827 insbesondere mit seinem ABGB-Kommentar von 1830/1838. Wie übrigens bereits Zeiller empfahl er noch eindringlicher die Heranziehung des Vermächtnisrechts des ALR in Ergänzung zu den Bestimmungen des ABGB wegen seiner wesentlich größeren Fülle an Vermächtnistypen im Gegensatz zu den naturrechtlich-lockeren Regelungen des ABGB. Das lief nahezu auf eine Geltung der entsprechenden ALR-Bestimmungen hinaus. Nippel zog auch das französische Recht zum Vergleich heran. Ähnlich liegen Joseph Lindens Monografie französische Werke zugrunde, vor allem aber auch das *Preußische Frauenrecht* von Hesse 1829. Ähnliches wie zum ALR gilt auch für den *Code civil*, zumal dieser in den französisch gewordenen Teilen Österreichs gegolten hatte, wie etwa in Oberkärnten und in Dalmatien als Teil der „Illyrischen Provinzen“ sowie in Lombardo-Venetien, dem nunmehrigen „Königreich Italien“¹⁶.

Ganz deutlich verweisen die vormärzlichen Fachzeitschriften das Bild vom geistigen Abschluss Österreichs vom Ausland gleich einer Chinesischen Mauer in das Reich der Fabel – wofür wohl Grillparzer Pate stand mit dem Spottverslein „... Wer wird in engen Mauern leben! / Auch ist ja schon das ganze Land / Von einer chinesischen umgeben“, was er allerdings aus Anlass des Abbruchs der Stadtbefestigungen Wiens ab 1857 schrieb, also bereits zur Zeit der Pandektistik!¹⁷ Berichte über das Rechtsgeschehen im

15 Brauner, Österreichs Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), Bd. 1, 107 ff., 240 ff.

16 Ebd., 108 ff.

17 Ebd., 241 f.; Brauner, Juristen in Österreich, 105 f.

Ausland finden sich aber schon seit 1825 in Wagners *Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde*, denn es solle „dem wissenschaftlichen Juristen und Politiker Österreichs die herrliche Ausbeute der ausländischen Literatur nicht [fremd] bleiben“. Und so enthielt ihr monatlich eigens erscheinendes *Notizblatt* neben der Hauptabteilung „Rezensionen inländischer Werke“ die weitere „Ausländische Literatur“. Das *Archiv für Civil-Justizpflege* gab in einem „Notizenblatt“ eine „Übersicht der Gesetzgebung der benachbarten Staaten des Auslandes“. Die Zeitschrift *Der Jurist* schließlich berichtete über ausländisches Rechtsleben.

III. Parallel zur Exegetik: Die Italienisch-Österreichische Jurisprudenz

Im Vormärz dominierte die Exegetik die Privatrechtswissenschaft im Kaisertum Österreich keineswegs insgesamt. In den italienischen Teilen entwickelte sich eine eigenständige Wissenschaftsströmung,¹⁸ die an die italienischen Übersetzungen des ABGB anknüpfte. Sie stellen die weitaus meisten aller ABGB-Übersetzungen dar. Die italienische Wissenschaft und die deutsch-österreichische Exegetik standen zwar selbständig nebeneinander, doch gab es wissenschaftliche Querverbindungen. Italienische Fassungen des ABGB erschienen immer wieder und luden infolge ihrer unterschiedlichen Übersetzungen zu entsprechenden Interpretationen ein. Nicht nur eine von ihnen, sondern mehrere galten als „*versione sola ufficiale*“! Ihre Übersetzungen weichen voneinander ab, sogar in einzelnen *termini tecnici*. Beispielsweise findet sich der Ausdruck „moralische Person“ widergegeben mit „*persona morale*“, „*comunità*“ und „*corporazione*“¹⁹. Als Beispiel der Interpretation sei eine Diskussion aus den Sachbegriffen genannt. Das ABGB kennt zwar den der „verbrauchbaren Sache“, spricht aber nicht auch von der „vertretbaren Sache“ (§ 301). Demgegenüber spricht die italienische Übersetzung von § 301 von „*res fungibile*“, also nicht von einer „verbrauchbaren“, sondern einer „vertretbaren Sache“. Eine weitere Klarstellung brachte eine italienische Übersetzung zur Wendung „Körper (Gemeinschaft)“ in § 1023 ABGB, die als Synonym zu „moralische Person“ oder als Bezeichnung der Rechtsgemeinschaft verstanden werden konnte: „Gemeinschaft“

18 Dazu Brauneder, Österreichs Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), Bd. 1, 239 f.; ders., Europäische Privatrechtsgeschichte, 130 f.

19 Brauneder, Von der Moralischen Person des ABGB zur Juristischen Person der Privatrechtswissenschaft.

wurde mit „*persona morale*“ übersetzt – „Körper“ in der lateinischen Übersetzung übrigens gleichfalls mit „*persona moralis*“. Typisch für die Verwendung offizieller italienischer Übersetzungen als Interpretationshilfen ist ferner etwa folgender Artikel von Thomas Dolliner aus dem Jahr 1838: „Versuch einer Auslegung des streitigen Satzes in § 1475 [ABGB ...]“ nach der neuesten italienischen Übersetzung.²⁰

Charakteristisch für die italienisch-österreichische Privatrechtswissenschaft war die überwiegend romanistische Sicht des ABGB. Das wird allein schon darin sichtbar, dass zu den einzelnen Paragraphen des ABGB vielfach Stellen aus dem *Corpus Iuris Civilis* angeführt werden. Ein weiteres Merkmal bildet der Vergleich des ABGB mit dem zuvor in Oberitalien, dem „Königreich Italien“ unter Napoleon I., in italienischer Fassung geltenden *Code civil*. Als *Codice Civile* war er wie erwähnt auch in den ehemals direkt zu Frankreich gehörigen „Illyrischen Provinzen“ mit insbesondere Triest und Dalmatien, aber auch mit Oberkärnten in Kraft gestanden!²¹ Er brachte als eine der großen Neuerungen die Ziviltrauung durch den Bürgermeister. Vor allem standen mit den Übersetzungen der ABGB-Kommentare von Zeiller und Nippel neben den italienischen – unter anderem von Taglioni, Carozzi und Reale – mehr solche in Italienisch als in deutscher Sprache zur Verfügung.

IV. Der Beginn der Historischen Rechtsschule in Österreich vor 1848: Die Germanistik

Aus der beschriebenen Situation der österreichischen Rechtswissenschaft im Vormärz (oben II.) folgt, dass sie an neueren Strömungen nicht vorbegehen konnte und auch nicht wollte. Besonders der erwähnte ABGB-Kommentar von Winiwarter stand für einen allmählichen Übergang von der Exegetik zur Pandektistik. Ebenso konnte es auch nicht ausbleiben, dass der Vorlesungsbetrieb an der Wiener Juristenfakultät gegen 1848 hin nicht mehr ganz nach den vorgeschriebenen exegetischen Lehrbüchern ablief.²² Vortragende pflegten zu extemporieren und das Vorgeschriebene

20 In: Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde („Wagner'sche Zeitschrift“), Jg. 1838, 333 ff.

21 Brauneder, Zum *Code Civil* in Österreich.

22 Brauneder, Leseverein und Rechtskultur, 57 ff.; besonders auch Oberkofler, Die Verteidigung der Lehrbücher von Karl Anton von Martini und Franz von Zeiller, 255 ff.

zur Grundlage gegenteiliger Ausführungen zu verwenden. Als Nebenfächer wurden immerhin auch „Kenntnis fremder Gesetzgebungen“ und „Kenntnis fremder Rechte“ angeboten.²³ Vor allem gab es schließlich ergänzend zum Lehrplan der „Juridisch-politischen Studien“ von 1810 erstmals, noch probeweise, im Wintersemester 1847/48 „rechtsgeschichtliche Vorlesungen“. Rechtshistorische Argumentation hatte es allerdings schon zuvor gegeben, wie etwa 1803 von Franz von Egger zum Polizeistrafrecht (StG 1803 Teil II), zum Zivilrecht wie erwähnt von Zeiller und besonders 1821 von Carl Joseph von Pratobevera.²⁴ Doch nun ging es um das Begreifen und um die Darstellung des geltenden Rechts in Fortentwicklung der historischen Grundlagen – also um eine historisch-systematische Methode nach dem Verständnis ihrer Vertreter.

Die ersten rechtshistorischen Vorlesungen²⁵ hielt der 1846 an der Wiener Rechtsfakultät zum ersten Dozenten für Rechtsgeschichte ernannte, aus Prag gebürtige Emil Franz Rössler, der in diesem Jahr an der ersten „Germanistenversammlung“ in Frankfurt am Main teilgenommen hatte. Zur „Eröffnung“ des rechtshistorischen Lehrbetriebs sprach er „Über die Behandlung und Bedeutung der Geschichte des Rechts in Österreich“, was 1847 im Druck erschien, und zwar mit einem Zitat Savignys auf dem Titelblatt. Er folgte ausdrücklich dessen „neu eingeschlagener Bahn“. Zu seinem Buch von 1845 *Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren* hatte Jacob Grimm die Vorrede geschrieben. Damit schlug sich im Wissenschaftsbetrieb die Historische Rechtsschule nahezu schlagartig nieder, nämlich mit ihrem germanistischen Zweig. Rösslers Orientierung an der Historischen Rechtsschule waren bei ihm eingebettet in die Kenntnis ausländischen Rechts, etwa mit der Feststellung: „Unser österreichisches Gesetzesrecht steht in den vordersten Reihen neben den Schwesterrechten der übrigen europäischen Staaten“. Rössler war mit seiner germanistisch-rechtshistorischen Sichtweise kein Einzelfall. Vom gleichaltrigen Tiroler Johann Perthaler erschien 1843 die erwähnte „encyklopädische Einleitung in das Studium“ der Rechtswissenschaften unter dem Titel *Recht und Geschichte*, wo er den „Begriff der historischen Rechtsauffassung“ ganz im Sinne der Germanistik dahingehend erörtert, „dass die Deutschen in die Geschichte des eigenen volksthümlichen Rechtes“ zurückgreifen sollten, da

23 Dazu Brauneder, *Leseverein und Rechtskultur*, 555.

24 Brauneder, *Juristen in Österreich*, 114 f., 122.

25 Zum Folgenden Brauneder, *Leseverein und Rechtskultur*, hier zu Rössler: 49 und 55, insbesondere 105 ff. und 155, zu Perthaler: 109 f., zu Chabert: 104 und 154.

man sich so „besser als am *corpus iuris* Rathes erholen [= einholen]“ könne. August Chabert unterrichtete Rechtsgeschichte an der Universität Graz; seine *Staats- und Rechtsgeschichte Österreichs* erschien nach seinem frühen Tod 1849 erst im Jahr 1852. Rössler, Perthaler und Chabert gehörten dem Juridisch-politischen Leseverein an.²⁶

So setzte die Historische Rechtsschule in Österreich nicht erst mit dem pandektistischen ABGB-Kommentar von Moriz von Stubenrauch ab 1854 und dann insbesondere mit Josef Ungers romanistischem „System“ des Privatrechts von 1856 ein, sondern mit der Germanistik zehn Jahre zuvor und damit bereits Jahre vor der Revolution von 1848.

V. Die zweite Wende zur Historischen Rechtsschule nach 1848: Die Pandektistik

Wissenschaftliche Werke, Fachzeitschriften, universitärer Rechtsunterricht und einschlägige Lektüre hatten die Historische Rechtsschule in Österreich ab etwa 1830 zunehmend bekanntgemacht. Dies lässt sich vor allem im Umkreis des Juridisch-politischen Lesevereins feststellen, dem eine große Zahl an Juristen angehörte. Zu seinen Mitgliedern zählten außer den bisher beispielhaft Genannten von den nunmehr in Erscheinung tretenden Akteuren die Minister Leo Thun-Hohenstein, Alexander Bach und Anton Schmerling und dessen Mitarbeiter Johann Perthaler. Insbesondere sind hier aber die Professoren Joseph Unger und Anton Hye zu nennen. Auffallend wurde die zweite, nun romanistische Wende zur Historischen Rechtsschule durch ihre Institutionalisierung und auch Inszenierung. Sie geht auf die Hochschulpolitik des Ministers Thun-Hohenstein zurück, die wiederum einen Teil der Gesamtpolitik Österreichs als Präsidialmacht im Deutschen Bund bildete. Nach dessen Wiederherstellung, dem Verzicht Preußens 1850 in den Olmützer Punktationen auf die von ihm angestrebten Bundesreformen und dem Ende der kleindeutschen Erfurter Union unternahm Österreich alle Anstrengungen, seine Position im Deutschen Bund zu festigen. Signifikant veranschaulicht dies das Denkmal Erzherzog Karls am Heldenplatz zu Wien, das ihm 1858 unter Begutachtung Grillparzers als „dem heldenmüthigen Führer der Heere Österreichs“ gewidmet wurde,

26 Rössler war Abgeordneter in der Frankfurter Nationalversammlung für Saaz in Böhmen, gehörte der kleindeutschen Richtung an und ging daher als Professor nach Göttingen; Brauneder, Leseverein und Rechtskultur, 221 f., 252.

und hier erscheint er auch als „beharrlicher Kämpfer für Deutschlands Ehre“, sozusagen in Konkurrenz zu Preußen. Dieser Vorrang sollte auch kulturell untermauert werden. Thun berief bewusst Gelehrte aus anderen Staaten des Deutschen Bundes an Österreichs Universitäten, sogar zwei „1848er“, nämlich aus Salzgitter Heinrich Ahrens für Verfassungs- und Verwaltungsrecht nach Graz und für die Staatswissenschaften nach Wien den Schleswiger Lorenz (von) Stein.²⁷ Und bewusst förderte er in der Rechtswissenschaft die neue, aus dem übrigen Deutschland kommende Methode der Historischen Rechtsschule. Anlässlich einer Promotion *sub auspiciis imperatoris* lobte Thun, der bei der Zeremonie den Kaiser vertrat, zwar das ABGB als das „mit Recht berühmteste Rechtskompendium der neueren Zeit“, verurteilte jedoch die exegetische Wissenschaftsrichtung: Reichsratspräsident Kübeck charakterisierte Thuns Vortrag als eine „Schmährede“, aber eben nur auf diese Wissenschaftsrichtung und nicht auf das ABGB.²⁸ Der Verankerung der neuen systematisch-historischen Methode im Lehr- und Wissenschaftsbetrieb diene vor allem auch die Berufung Ungers erst an die Universität zu Prag 1853 und dann 1856 an die zu Wien.

Unger hatte sich allerdings keineswegs von Anfang an als Anhänger der Historischen Rechtsschule im Sinne insbesondere Savignys profiliert.²⁹ Mit seiner Dissertation *in absentia* an der Universität Königsberg von 1850, *Die Ehe in ihrer welthistorischen Entwicklung*, nahezu parallel zum Werk *Das Erbrecht in seiner universalhistorischen Entwicklung* von Eduard Gans von 1824/35, deklarierte sich Unger als Anhänger der welthistorisch-philosophischen Betrachtungsweise im Geiste des liberal-revolutionären Hegelianismus. Damit stand er vorerst im Gegensatz zur historisch-systematischen Rechtsschule des konservativen Savigny. Ungers Antrittsvorlesung in Prag von 1853 führte die „Elemente“ einer Zivilrechtswissenschaft noch in der Reihung „Exegese“ (!), „Systematik“, „Historie“, „Vergleichung“ und „Philosophie“ auf, allerdings bereits mit Absage an das Element der Exegese. Als erstes umfassendes Werk der Pandektistik in Österreich erschien dann ab 1854 der ABGB-Kommentar Stubenrauchs. Dann vertrat Unger 1855 konsequent die Ansicht, das ABGB sei einer Totalrevision zu unterziehen. Schließlich weist ihn der 1856 erschienene erste Band („Allgemeiner Teil“)

27 Brauner, Formen und Tragweite des deutschen Einflusses auf die österreichische Verwaltungsrechtswissenschaft 1850 bis 1914, 362 ff.

28 Lentze, Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein, 110, mit eher nüchterner Beurteilung; Thuns Rede ebd., 304 ff.; überbewertet bei Ogris, Die historische Schule der österreichischen Zivilistik.

29 Brauner, Juristen in Österreich, 177 ff.

seines *Systems des allgemeinen österreichischen Privatrechts* klar als Pandektisten im Sinne Savignys aus – dies schon allein deshalb, weil ein solcher Teil bekanntlich dem ABGB fremd ist. In diesem Jahr 1856 erfolgte Ungers Berufung nach Wien. In seiner weiteren Entwicklung wandelte er sich dann aber nahezu zurück zum sehr gemäßigten Pandektisten. Sein *System* blieb unvollständig; statt einer Totalrevision des ABGB schlug er schließlich 1904 nur noch „Einzelkorrekturen“ vor, was mit zu den ABGB-Teilnovellen der Jahre 1914 bis 1916 führte.

Der Umschwung in der Privatrechtswissenschaft war jedenfalls bedeutsam. Unger hielt dies in der „Vorrede“ im ersten Band seines *Systems des österreichischen allgemeinen Privatrechts* von 1856 ausdrücklich fest. Der ganz andere methodische Zugang der Historischen Rechtsschule zeigt sich deutlich bereits optisch in der Art der Darstellung. In Ungers *System* stützt sich diese, in langen Fußnoten vermerkt, so gut wie ausschließlich auf Stellen aus Institutionen, Digesten und Codex, während die im Verhältnis dazu knapp angeführten ABGB-Paragraphen im Text in Klammern stehen. Davon unterscheiden sich die Werke der Exegetik, die Erstere überhaupt nicht anführen, schon rein äußerlich.³⁰ Im Gegensatz zur Germanistik, die ab 1845 im Wissenschaftsbetrieb – in Vorlesungen etwa und in einigen Fachartikeln – noch neben der Exegetik und damit wenig spektakulär auftrat, zeitigte die Pandektistik kraft ihrer tatkräftigsten Förderung durch die obrigkeitliche Wissenschaftspolitik mit ihren Berufungen und Studienordnungen viel stärkere, bewusst auffallende und entscheidende Wirkungen.

VI. Dogmatische Folgen von Exegetik und Pandektistik

In der Meinung, das ABGB in seinem Sinne zu erklären, haben Exegetiker ihm oft tatsächlich einen anderen als den von ihm beabsichtigten Sinn unterlegt. Zum Teil blieb die Pandektistik bei dieser nicht erkannten, somit verdeckten Rechtsfortbildung.³¹ Das sollen die folgenden Beispiele veranschaulichen.

30 Beispiele bei Brauneder, *Europäische Privatrechtsgeschichte*, 244 f.

31 Diese im Sinne etwa von Larenz, *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, 300; Esser, *Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung*, 42, 133 ff.

Wie erwähnt war der Exegetik der Begriff der juristischen Person in seinen Erscheinungsformen Körperschaft, Anstalt und Stiftung unbekannt.³² Als „Moralische Person“ verstand das ABGB (§ 26) allein die Körperschaft. Nach einem noch unsicheren Sprachgebrauch bei Zeiller stellten nachfolgend Nippel und besonders Winiwarter als „Eine Person“ jede Personenmehrheit einer physischen Person gleich, wenn sie einen gemeinsamen Willen bilde und äußere. Das traf auf die Moralische Person zu, da sie durch ihre Organe „nur einen Willen“ besitze, und in diesem Fall auch auf die Rechtsgemeinschaft, so wie das ABGB etwa die Miteigentumsgemeinschaft ausdrücklich „Eine Person“ nennt (§ 828). Mit der Übernahme der Juristischen Person aus Savignys *System des heutigen römischen Rechts* von 1840 durch Stubenrauchs ABGB-Kommentar von 1854 in – fälschlicher – Gleichsetzung mit der Moralischen Person war die Weiche gestellt: „Eine Person“ spielt nun keine Rolle mehr; die dem ABGB fremde „Juristische Person“ hat sie verdrängt.

Anders steht es mit den Miteigentumsformen des ABGB. Hier hat eine der exegetischen Sichtweisen nicht nur überlebt, sondern wurde durch die Pandektistik verstärkt, ja sogar monopolisiert.³³ Dem ABGB, insbesondere den §§ 361, 825 ff., kann folgendes Regelungsmuster entnommen werden: Dem Miteigentum *ohne* Anteile als Gesamthand Eigentum (§§ 361 I. Satz, 826) steht das Quoteneigentum als Miteigentum *mit* Anteilen, über die man nur beschränkt (§ 828) oder frei (§ 829) verfügen kann, gegenüber. Dies entsprach nicht nur einem Hofdekret von 1790, sondern auch dem fortgeltenden *Tractatus de Iuribus Incorporalibus* von 1679 für Miteigentumsformen der Grundherrschaften, die vor deren Aufhebung nach 1848 in der Praxis durchaus eine Rolle spielten und für einen erheblichen Teil der Exegetiker auch dem ABGB entsprachen. Bei Zeiller und etwa bei Nippel steht das Quoteneigentum darstellungsmäßig im Vordergrund, beide schließen aber andere Formen nicht aus. Eben das geschieht jedoch bei einer kleineren Gruppe und insbesondere bei den italienischen ABGB-Kommentatoren wie Reale infolge ihrer romanistischen Sichtweise. Dies trifft nun auch auf die Pandektisten zu, etwa den Kommentar von Stubenrauch, der mit Blick auf das Miteigentum des ABGB nicht von diesem, sondern von den Digesten ausgeht. Mit dem Argument, das „Gesamteigentum des deutschen Rechts“ sei dem ABGB fremd, überlebt keine der differenzierteren

32 Zusammenfassend zum Folgenden Brauneder, Privatrechtsfortbildung durch Juristenrecht in Exegetik und Pandektistik in Österreich, 53 f.

33 Mit zahlreichen Details ebd., 55 ff.

Sichtweisen des Miteigentums. Für die Pandektistik kennt das ABGB allein das Quoteneigentum.

Anders steht es mit der Gütergemeinschaft auf den Todesfall: Sie ist eine Schöpfung der Exegetik.³⁴ Dem ABGB lag eine derartige Regelung noch fern. Die in der Praxis üblicherweise vereinbarte Gütergemeinschaft war eine solche bereits unter Lebenden.³⁵ Sie war auch im ABGB geregelt. Das verdeutlicht das ursprünglich amtliche Sachregister. Es verwies unter „Gütergemeinschaft“ primär auf das Miteigentum („Von der Gemeinschaft des Eigentums“) und ergänzend auf den „Vertrag über eine Gemeinschaft der Güter“, woraus sich eine Gütergemeinschaft unter Lebenden ergibt, nicht jedoch auf die Gütergemeinschaftsbestimmungen im Ehepakt-Hauptstück. Überdies zeigt die Verweisung in § 1180, dass diese das Gütergemeinschafts-Hauptstück nur ergänzen sollen. Diese Regelungstechnik entspringt dem Kodifikationsgedanken, Gleiches möglichst identischen Regelungen zu unterstellen. Dies sowie die eben erwähnten Zusammenhänge wurden von der Exegetik nicht erkannt und nur die vier §§ 1233 bis 1236 im Ehepakt-Hauptstück als Bestimmungen über die Gütergemeinschaft betrachtet. Ihr bloßer Wortlaut aber führte dazu, die Gütergemeinschaft „in der Regel nur auf den Todesfall“ (§ 1234) zu verstehen. Als Ausnahme von diesem Regelfall gilt nun die Gütergemeinschaft unter Lebenden, gemeint war allerdings der Fall der Ehescheidung. Diese „exegetische Sicht“ blieb über die Pandektistik hinweg bis heute bestehen.

Bis zur Familienrechtsreform 1978 sprach nur die Lehre von einem „gesetzlichen Güterstand“, nicht aber das ABGB. Erstere bezeichnete die Gütergemeinschaft allerdings höchst unterschiedlich: in der Regel mit „vermutete Verwaltungsgemeinschaft“, aber auch mit Zusätzen zu den Gegensatzbezeichnungen „Gütergemeinschaft“ und „Gütertrennung“, was gut die Unschlüssigkeit in der Einordnung dartut.³⁶ Als zentrale Bestimmung galt § 1238 a. F.: „Solange die Ehegattin nicht widersprochen hat, gilt die rechtliche Vermutung, dass sie dem Manne als ihrem gesetzlichen Vertreter die Verwaltung ihres freien Vermögens anvertraut habe“. Der Ausdruck „gesetzlicher Güterstand“ war dem ABGB bis 1978 fremd.³⁷ Das Ehegüterrecht enthielt so gut wie ausschließlich das Hauptstück „Von den Ehepakten“ (§§ 1217 ff.). Ein dem Hauptstück „Von der gesetzlichen Erbfolge“ (§§ 727 ff.)

34 Ebd., 59 ff.

35 Brauneder, Die Entwicklung des Ehegüterrechts in Österreich, 251 ff.

36 Ebd., 365 ff.; ders., Privatrechtsfortbildung durch Juristenrecht in Exegetik und Pandektistik in Österreich, 62 ff.

37 Nun Randschrift „gesetzlicher ehelicher Güterstand“ zu § 1237 n. F.

entsprechendes ehedüterrechtliches Gegenstück zur „Erklärung des letzten Willens“ (§§ 552 ff.) existierte also nicht. Das ABGB kannte nur „die aus den Ehepakten entspringenden Sachenrechte“ (§ 89 a. F.), die eben die §§ 1217 ff. regelten, aber keine „gesetzlichen“ bloß kraft Gesetzes. Und zu den Ehepakten gehörte auch die zitierte Vermutung der Verwaltung des Frauenvermögens durch den Mann. Laut der ursprünglichen Marginalrubrik zu § 1238 war diese Bestimmung unter Nummer „5“ eine der ebenfalls an fünfter Stelle (!) in § 1217 aufgezählten Ehepaktregelungen gewesen, also kein selbsttätiges Gesetzesrecht! Die Historische Schule hielt aber – durchaus unhistorisch – an der Sicht der Exegetik fest und steuerte pseudohistorische Begründungen bei: die Germanisten die Geschlechtsvormundschaft des „älteren deutschen Rechts“, die Romanisten das römischrechtliche, vom Mann verwaltete Paraphernalvermögen der Ehegattin. Dazu kam nun auch eine Einordnung in die Systematik, wie erwähnt überwiegend unter „Gütertrennung“ als „Verwaltungsgemeinschaft“.

Die Entwicklung in der Exegetischen und sodann in der Historischen Rechtsschule, insbesondere in der romanistischen Pandektistik, erinnert an die zeitgenössische Kritik des ABGB durch Johann Caspar Bluntschli von 1844 unter anderem mit der Feststellung, dessen „Begriffserklärungen sind häufig ungeschickt, und in der That auch schädlich, weil sie leicht durch bloß logischen Gebrauch zu innerlich falschen und verkehrten Folgen führen“.³⁸ Zu Bluntschlis Zeiten waren allerdings die Beratungsprotokolle der Vorgeschichte des ABGB noch unbekannt gewesen, was sowohl exegetische wie, mit Savigny beginnend, pandektistische Fehldeutungen erklären mag.³⁹

Literatur

Bluntschli, Johann Caspar, Das privatrechtliche Gesetzbuch für den K(anton) Zürich, in: Der Beobachter aus der östlichen Schweiz 6 (1844), 21 f.

Brauneder, Wilhelm, Die Entwicklung des Ehegüterrechts in Österreich, Salzburg 1973.

Brauneder, Wilhelm (Hg.), Juristen in Österreich 1200–1980, Wien 1987.

Brauneder, Wilhelm, Leseverein und Rechtskultur, Wien 1992.

Brauneder, Wilhelm, Formen und Tragweite des deutschen Einflusses auf die österreichische Verwaltungsrechtswissenschaft 1850 bis 1914, in: ders. (Hg.), Studien I: Entwicklung des Öffentlichen Rechts, Frankfurt am Main 1994, 343–376.

38 Bluntschli, Das privatrechtliche Gesetzbuch für den K(anton) Zürich, 21 f.

39 Caroni, Der unverstandene Meister.

- Brauneder, Wilhelm*, Privatrechtsfortbildung durch Juristenrecht in Exegetik und Pandektistik in Österreich, in: ZNR 1983, hier zitiert nach: ders. (Hg.), Studien II, Entwicklung des Privatrechts, Frankfurt am Main 1994, 43–72.
- Brauneder, Wilhelm*, Von der Moralischen Person des ABGB zur Juristischen Person der Privatrechtswissenschaft, in: ders. (Hg.), Studien II, Frankfurt am Main 1994, 159–200.
- Brauneder, Wilhelm*, Zum *Code Civil* in Österreich, in: ders., Studien IV: Entwicklungen des Öffentlichen und Privatrechts, Frankfurt am Main 2011, 369–378.
- Brauneder, Wilhelm*, Österreichs Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB). Eine europäische Privatrechtskodifikation. Bd. 1: Entstehung und Entwicklung des ABGB bis 1900, Berlin 2014.
- Brauneder, Wilhelm*, Europäische Privatrechtsgeschichte, Wien 2024.
- Brauneder, Wilhelm / Berger, Elisabeth* (Hg.), Abhandlung über die Principien des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die gesammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie vom Hofrath von Zeiller. Nachdruck der Ausgabe Wien 1816–1820, 2. Aufl., Wattens 2011.
- Caroni, Pio*, Der unverstandene Meister? Savigny's Bemerkungen zum Österreichischen ABGB, in: Kurt Ebert (Hg.), Festschrift Hermann Baltl, Innsbruck 1978, 107–122.
- Dann, Otto* (Hg.), Vereinswesen und bürgerliche Gesellschaft in Deutschland im 19. Jahrhundert (Historische Zeitschrift, Beiheft 9), München 1984.
- Esser, Josef*, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, Frankfurt am Main 1970.
- Larenz, Karl*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl., Berlin, Heidelberg 1979.
- Lentze, Hans*, Die Universitätsreform des Ministers Leo Thun-Hohenstein (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse, Bd. 239), Wien u. a. 1962.
- Lentze, Hans*, Die Eingliederung der Zivilrechtswissenschaft in die deutsche Pandektenwissenschaft, in: A. Csizmadia, K. Kovacs (Hg.), Die Entwicklung des Zivilrechts in Mitteleuropa (1848–1944), Budapest 1970, 59–70.
- Oberkofler, Gerhard*, Die Verteidigung der Lehrbücher von Karl Anton von Martini und Franz von Zeiller, in: Tiroler Heimat 43/44 (1979/1981), 255–315.
- Ogris, Werner*, Die historische Schule der österreichischen Zivilistik, in: ders. / Nikolaus Grass (Hg.) Festschrift Hans Lentze, Innsbruck, München 1969, 449–496.
- Raffler, M.*, Zur Funktion und Bedeutung des Lesevereins am Joanneum in Graz (1819–1871), in: Historisches Jahrbuch der Stadt Graz 21/22, 1991, 25–46.

